

072

98

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_325/65

URTEIL

Verkündet am
22. Februar 1967
[REDACTED]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Anneliese K [REDACTED] geb. P [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bauingenieur Karl K [REDACTED], I [REDACTED] N. B. über
H [REDACTED], Im Ba [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 20. Januar 1941 vor dem Standesamt Magdeburg-Mitte die Ehe miteinander geschlossen. Die Klägerin ist am 2. März 1918, der Beklagte am 28. Dezember 1915 geboren. Aus der Ehe ist der am 28. November 1949 geborene Sohn Michael hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Jahre 1954 stattgefunden. In diesem Jahr hat der Beklagte die eheliche Wohnung in B [REDACTED] verlassen. Er wohnt seitdem nach vorübergehendem Aufenthalt in Westberlin in Niedersachsen.

- 3 -

Im Juli 1961 trafen die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte eine schriftliche Vereinbarung (Bl. 27 GA), in der sie feststellten, daß ihre Ehe unheilbar zurrüttet und die Beklagte bereit sei, Klage auf Ehescheidung mit dem Sachvortrag zu erheben, daß ihr Ehemann sich grundlos und nachhaltig weigere, die Ehe mit ihr fortzusetzen. Unter solchen Umständen sei der Ehemann bereit, die Alleinschuld zu übernehmen. Weiter wurde eine Abmachung über den Verbleib des Hausrats, über das Personenfürsorgerecht bezüglich des Sohnes und über die Regelung des Unterhalts für die Klägerin und den Sohn getroffen. Die Klägerin verzichtete außer für den Fall des Notbedarfs für sich auf Unterhalt. Dafür sollte sie jedoch einen einmaligen Betrag von 3.000,-- DM erhalten, den der Beklagte in der Bundesrepublik auf ein Treuhandkonto einzuzahlen habe.

Die Klägerin erhob daraufhin Mitte August 1961 die auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage, die sie jedoch später zurücknahm, nach ihrer Darstellung deshalb, weil ihr Plan, ebenfalls in die Bundesrepublik zu übersiedeln und sich dort mit Hilfe der Unterhaltsabfindung eine neue Existenz aufzubauen, sich inzwischen als undurchführbar erwiesen hatte. Der Beklagte erhob daraufhin Widerklage mit dem Antrag, die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Klägerin auszusprechen, hilfsweise, die Ehe ohno Schuld-ausspruch zu scheiden.

Er hat behauptet, seine Ehefrau habe es nach seiner Flucht aus der SBZ abgelehnt, ihm zu folgen. Sie sei auch seiner Bitte, ihm einen Auszug aus seinem Stammbuch



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und wichtige Fachbücher zu übersenden, nicht nachgekommen. Im übrigen dauere die Trennung der Parteien schon über drei Jahre an, so daß die Voraussetzungen des § 48 EheG gegeben seien. Durch Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung vom Juli 1961 habe die Klägerin zu erkennen gegeben, daß sie eine Bindung an die eheliche Gemeinschaft nicht mehr besitze.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen, hilfsweise den Beklagten für mitschuldig oder für schuldig zu erklären. Sie bestreitet, sich ehewidrig verhalten zu haben. Die Trennung sei auf die ehebrecherischen und ehewidrigen Beziehungen des Beklagten zu Fräulein Christ zurückzuführen, mit der ihr Ehemann noch heute zusammenlebe. Einer Scheidung aus § 48 EheG widerspreche sie im Hinblick auf die lange Dauer der Ehe und auf das gemeinsame Kind.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts, soweit es die auf § 43 EheG gestützte Widerklage des Beklagten abgewiesen hatte, bestätigt. Dagegen hat es der Widerklage aus § 48 EheG stattgegeben und ausgesprochen, daß den Beklagten ein Verschulden treffe. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil ist, da in ihm die Revision

nicht zugelassen ist, nach § 547 Abs. 1 ZPO vom Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen, ob die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Widerspruch der Klägerin gegen die Scheidung keinen Erfolg haben könne, zu Recht besteht.

Das Berufungsgericht hat den Widerspruch zwar für zulässig, aber deshalb nicht für beachtlich gehalten, weil es zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Klägerin nicht mehr an die Ehe gebunden sei.

Für die Entscheidung dieser Frage hat es mit Recht zunächst der unstreitigen Tatsache eine erhebliche Bedeutung beigemessen, daß die Klägerin sich bereits im Juli 1961 mit einer Scheidung der Ehe einverstanden erklärt und entsprechend der damals mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage erhoben hat, nachdem der Beklagte den vereinbarten Abfindungsbetrag für ihren Unterhalt abredgemäß hinterlegt hatte. Das Berufungsgericht hat daraus die Vermutung hergeleitet, daß die Klägerin sich damals nicht mehr an die Ehe gebunden gefühlt habe. Das ist rechtlich nicht angreifbar und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt jedoch, daß das Berufungsgericht diese Vermutung auch darauf erstreckt hat, daß die Klägerin auch in der Folgezeit bis zur letzten mündlichen Verhandlung keine Bindung an die Ehe mehr gehabt habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Daß zur Zeit der vorerwähnten Scheidungsvereinbarung eine Bindung bei

ihr nicht mehr bestanden habe, hat die Klägerin ernstlich nicht bestritten. Sie hat zwar geltend gemacht, daß sie bei jener Abmachung das Wohl ihres Sohnes im Auge gehabt habe, mit dem sie nach der Scheidung in die Bundesrepublik habe übersiedeln wollen, was ihr durch den vom Beklagten zu zahlenden Abfindungsbetrag habe ermöglicht werden sollen, dann aber durch die politische Entwicklung verhindert worden sei. Dieses Vorbringen spricht aber, wie auch das Berufungsgericht ausführt, nicht für, sondern gegen das Bestehen einer Bindung an die Ehe; denn danach sollte nicht die Aufrechterhaltung der Ehe, sondern deren Lösung und der damit für die Klägerin verbundene finanzielle Vorteil dem Sohn zugute kommen. Die Klägerin wäre also, wenn man ihrem Vorbringen folgt, damals bereit gewesen, die Ehe, wenn auch im vermeintlichen Interesse des Sohnes aufzugeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann aber der Widerspruch, wenn das Fehlen der Bindung des widersprechenden Ehegatten oder seiner Fortsetzungsbereitschaft festzustellen ist, keinen Erfolg haben, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Beweggründen die innere Abwendung von der Ehe oder die Ablehnung ihrer Fortsetzung beruht.

Unter diesen Umständen war es rechtlich unbedenklich, wenn das Berufungsgericht davon ausging, daß die Klägerin die gegen sie sprechende Vermutung für das Fehlen einer Bindung, bei der es sich um eine tatsächliche Vermutung handelt, zu entkräften und Umstände darzulegen habe, die dafür sprechen konnten, daß sie zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung noch oder - infolge eines inzwischen eingetretenen inneren Wandels ihrer Einstellung -

wieder an die Ehe gebunden gewesen sei. Das hat die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vermocht. Das Berufungsgericht hat darüber hinaus auf Grund rechtlich einwandfreier tatrichterlicher Würdigung des Vorbringens der Klägerin positiv festgestellt, daß sie die Ehe jetzt nicht deshalb fortsetzen wolle, weil sie die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit dem Beklagten anstrebe, auch nicht deshalb, weil sie im Falle einer Scheidung mit Recht um ihren Unterhalt besorgt sei, sondern nur, weil sie zur Zeit nicht in den Genuß des für sie in der Bundesrepublik hinterlegten Geldbetrages kommen könne. Zur Begründung dieser seiner Überzeugung konnte das Berufungsgericht auch darauf hinweisen, daß die Klägerin unstreitig seit der Vereinbarung vom Juli 1961 keinen Versuch gemacht hat, gegenüber dem Kläger persönlich das Fortbestehen ihrer Bindung an ihn in irgend einer Form zum Ausdruck zu bringen. Es ist zwar verständlich, daß die Klägerin sich durch die ehewidrigen Beziehungen des Beklagten zu einer anderen Frau gehemmt fühlte, mit ihm unmittelbare briefliche Kontakte aufzunehmen. Sie hätte aber die von ihr behauptete positive Einstellung zu ihrer Ehe und zu ihrem Ehemann, ohne sich etwas zu vergeben, im Rahmen des Verkehrs, den der Sohn mit dem Beklagten pflegte, und durch die Weise, wie sie selbst diesen Verkehr förderte, wenigstens andeuten können.

Danach konnte das Berufungsgericht das Bestehen einer Bindung im Sinne des Gesetzes ohne Rechtsverstoß verneinen; denn zum Begriff der Bindung gehört es nach der Rechtsprechung des Senats, daß dem widersprechenden Ehegatten trotz der Enttäuschungen und des Leides, das

ihm der andere an der Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend schuldige Teil zugefügt hat, ein Restbestand an ehelicher Gesinnung verblieben ist, der das Bewußtsein einer im gewissen Umfang noch weiter bestehenden Mitverantwortung für das Schicksal des Ehepartners hat bestehen lassen und ihm für die Möglichkeit einer inneren Widerbegegnung mit dem Ehepartner offenhält. Bei dem widersprechenden Ehegatten muß ferner die Bereitschaft vorhanden sein, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, sofern das in einer seiner Stellung als Ehegatte entsprechenden Weise geschehen würde.

Wenn das Berufungsgericht unter Würdigung der dargelegten Umstände zu der Überzeugung gelangt ist, daß diese Voraussetzungen bei der Klägerin nicht gegeben seien, so stehen dem rechtliche Erwägungen nicht entgegen.

Dem Berufungsgericht kann schließlich auch nicht vorgeworfen werden, daß es sich seine Überzeugung nicht habe bilden dürfen, ohne die Klägerin nochmals persönlich zu vernehmen. Ihre Vernehmung hätte wiederum, wie im ersten Rechtszug, nur durch ein ersuchtes sowjetisches Gericht erfolgen können, ohne daß das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck von der Klägerin hätte gewinnen können. Es besteht aber keinerlei Anhalt dafür, daß die Klägerin bei einer nochmaligen Vernehmung etwas wesentlich anderes erklärt hätte, als das, was sie durch ihren Anwalt hat vortragen lassen. Dieser hatte aber noch in dem Schriftsatz vom 7. Mai 1965, also etwa 1/2 Jahr vor der letzten mündlichen Verhandlung ausge-

führt, die Klägerin sei nach wie vor unter gewissen näher dargelegten Voraussetzungen damit einverstanden, daß die Ehe aus Verschulden des Beklagten geschieden und die vereinbarte Vergleichssumme geleistet werde (Bl. 125 GA). Nach allem hält die Feststellung des Berufungsgerichts, daß bei der Klägerin keine echte innere Bindung an ihre Ehe vorhanden sei, der rechtlichen Nachprüfung stand, so daß die Revision keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf